

Abteilung B: Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die Träger der Tages- und Nachtpflege-
einrichtungen

PER MAIL

Referat: B5 – Beratungs- und
Prüfbehörde nach dem
Landesheimgesetz

Bearbeiter: Ann-Katrin Hahn
Tel.: +(49)681 501-3326
Fax: +(49)681 501-3168
E-Mail: a.hahn@soziales.saarland.de

Aktenzeichen: 7510-077#001

Datum: 23.11.2021

Aktualisierung des Musterkonzepts, 2G-Plus-Regel und Evaluation

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über die aktuelle Änderung des Musterkonzepts für Einrichtungen der Tagespflege informieren. Im Zuge der neuen Coronaverordnung des Saarlandes und anhand der aktuellen Gesetzesänderungen des Bundes, wurde auch das Landesrahmenkonzept sowie die Teststrategie des Saarlandes aktualisiert und weitere Anpassungen vorgenommen.

Aufgrund der zunehmend ernsten Infektionslage kann das 3G-Modell aus dem Musterkonzept keine Anwendung mehr finden.

Neu im Landesrahmenkonzept ist, im Hinblick auf die aktuelle Pandemiesituation, das 2G plus-Modell für Besuchende in Verbindung mit den hierfür notwendigen Kriterien zur Anwendung, mögliche Ausnahmen sowie die Anpassung der einrichtungsbezogenen Konzepte. Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Testung von Beschäftigten entsprechend angepasst.

Bei der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde der § 28b IfSG neu eingeführt, der sich auch auf die Tages- und Nachtpflege erstreckt. Eine Pflicht zur täglichen Nachweiskontrolle durch die Einrichtungen der Beschäftigten und Besuchenden sowie deren regelmäßiger Dokumentation wurde darin eingeführt.



Zudem auch eine Pflicht zur anonymisierten Übermittlung u.a. der durchgeführten Schnelltestungen an die zuständige Behörde.

Das Ergebnis der Testungen im Rahmen des vorgeschriebenen betrieblichen Testkonzeptes ist der Heimaufsicht unter der Funktionsadresse

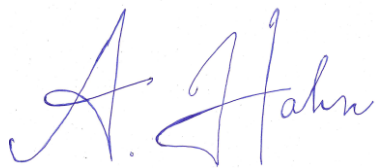
HeimeSchnelltest@soziales.saarland.de wöchentlich montags bis 12 Uhr zu melden.

Das Landesrahmenkonzept vom 22.11.2021 richtet sich schwerpunktmäßig an die stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen, allerdings sind auch weiterhin Vorgaben für Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege enthalten. Es umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI).

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Hesse unter der Telefonnummer 0681-5013236 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ann-Katrin Hahn

Leiterin der Beratungs- und Prüfbehörde
nach dem Landesheimgesetz